

LANDTAGSVORLAGE

Abkommen für soziale Gleichbehandlung

Für die optimale Koordination der Sozialversicherungssysteme der Schweiz und Liechtensteins besteht zwischen diesen beiden Ländern ein Abkommen, das im Zusammenhang mit der anstehenden AHV-Revision durch ein Zusatzabkommen ergänzt wird.

saw – Mit diesem Zusatzabkommen zum Abkommen über die Soziale Sicherheit ist die Grundlage dafür gegeben, dass die liechtensteinischen AHV-Gesetze zur Verwirklichung der Gleichberechtigung auf den 1. Januar 1997 in Kraft treten können und dass Liechtenstein und die Schweiz vom Ehepaar-Konzept zu einem Individualrentensystem, welches für die Verwirklichung der Gleichbehandlung nötig ist, übergehen können. Die Regierung hat den entsprechenden Bericht und Antrag über das Zusatzabkommen vom 9. Februar zum Abkommen mit der Schweiz über Soziale Sicherheit und die Abänderung des Gesetzes über die AHV genehmigt und dem Landtag zur weiteren Behandlung unterbreitet.

Bereits am 9. Februar wurde das Zusatzabkommen in Vaduz von Bundesrätin Ruth Dreifuss, Vorsterherin des Eidgenössischen Departements des Inneren, und Regierungsrat Dr. Michael Ritter unterzeichnet.

10. AHV-Revision erfordert Änderung des Abkommens

Das Zusatzabkommen zum liechtensteinisch-schweizerischen Sozialversicherungsabkommen betrifft in erster Linie die AHV und IV, und zwar die Ansprüche jener Vertragsstaatsangehörigen, die in beiden Staaten Leistungsansprüche erworben haben. Neben bestimmten Verbesserungen in bezug auf den Versicherungsschutz ist das Zusatzabkommen wegen der in beiden Vertragsstaaten angestrebten Gleich-



Bundesrätin Ruth Dreifuss und Regierungsrat Dr. Michael Ritter besiegelten am 9. Februar 1996 die Unterzeichnung des Zusatzabkommens zum Abkommen vom 8. März 1989 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit mit einem Händedruck.

behandlung von Mann und Frau in der Sozialversicherung von Bedeutung. Das geltende Sozialversicherungsabkommen geht vom bisherigen Ehepaar-Konzept aus, das durch die 10. schweizerische AHV-Revision mit der Einführung von Individualansprüchen, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften einen tiefgreifenden Systemwechsel erfährt.

Damit die Neuerungen der 10. schweizerischen AHV-Revision, die in der Schweiz am 1. Januar 1997 in Kraft treten, auch auf die Versicherungsansprüche jener liechtensteinischen und schweizerischen Staatsbürger angewendet werden können, die in beiden Staaten Leistungsansprüche erworben haben, mussten die geltenden Abkommensbestimmungen durch ein Zusatzabkommen geändert werden.

Gegenseitig eingeräumte Vorrechte

Wie aus dem Regierungsbericht hervorgeht, erfährt – abgesehen von der Umstellung bei der Rentenberechnungsmethode – das liechtensteinisch-schweizerische Abkommen durch das vorliegende Zusatzabkommen keine weiteren grösseren Veränderungen. Die Rechtsstellung der liechtensteinischen Staatsbürger im Verhältnis zur schweizerischen AHV/IV bleibt nach wie vor eine privilegierte, bzw. geniessen die Staatsangehörigen anderer Vertragsstaaten der Schweiz nicht dieselben Vorrechte (v. a. bezüglich Karenzfristen beim Anspruch auf ausserordentliche Renten oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV). Umgekehrt wird die bisherige Rechtsstellung der schweizerischen Staatsbürger im Verhältnis zur liechtensteinischen AHV/IV auch nach der Umstellung von der Integrationsmethode zur pro-rata-temporis-Methode bewahrt bzw. verbessert.